

GRUNDLAGEN STÄDTISCHER KULTURARBEIT IN SANKT AUGUSTIN DENKMALSCHUTZ UND DENKMALPFLEGE (Stand 19.04.2002)

A Einleitung

1. Denkmalschutz und Denkmalpflege

1.1 Der gesetzliche Denkmalbegriff

Das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) definiert Denkmäler folgendermaßen:

Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend sind für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse und wenn für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

1.2 Der Schutz von Gebäuden

Nach der geschichtlichen Entwicklung des Denkmalschutzes umfasst das „Kulturdenkmal“ stets das gesamte Gebäude. Aus rechtsstaatlichen Überlegungen hat der Gesetzgeber in § 2 Abs. 2 DSchG NW jedoch bestimmt, dass auch Teile von baulichen Anlagen Baudenkmäler sein können.

1.3 Der Denkmalbereich

Die Möglichkeit der Unterschutzstellung von „Denkmalbereichen“ durch eine gemeindliche Satzung bildet neben dem Schutz als „Denkmal“ den 2. Eckpfeiler des Instrumentariums zum Schutze von baulichen und anderen Anlagen nach dem Denkmalschutzgesetz. Denkmalbereiche sind Mehrheiten von baulichen Anlagen, auch wenn nicht jede dazugehörige einzelne bauliche Anlage die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt. Außerdem können Stadtgrundrisse, Stadt-, Orts- und Landschaftsbilder, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, Silhouetten, bauliche Gesamtanlagen, Einzelbauten sowie handwerkliche und industrielle Produktionsstätten Denkmalbereiche sein.

1.4 Der Schutz für Ortschaften und Siedlungen

Denkmalschutz, dem auch die Aufgabe zugewiesen ist, die Siedlungsgeschichte zu dokumentieren, kann an Städten, Ortschaften und Siedlungen in ihrer Gesamtheit nicht vorbeigehen. Bei diesen Aufgaben reichen die Instrumente des Denkmalschutzes allein nicht aus. Der Denkmalschutz muss sich hier auch der Instrumente bedienen, die andere Gesetze eröffnen. In erster Linie ist hier das Baugesetzbuch zu nennen.

1.5 Das bewegliche Denkmal

Das Gesetz definiert den Begriff des beweglichen Denkmals in der Weise, dass alle nicht ortsfesten Denkmäler bewegliche Denkmäler sind. Um ein bewegliches Denkmal handelt es sich im Zweifel dann, wenn es von Grund und Boden getrennt werden kann oder getrennt worden ist, ohne dass es zerstört oder in seinem Wesen verändert wird oder worden ist.

1.6 Der Bodendenkmalbegriff

Entsprechend der Allgemeindefinition (Ziffer 1.1) zählen auch bewegliche und unbewegliche Bodendenkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden, zum Bereich Denkmalschutz. Das Gesetz spricht von „Sachen“, meint aber nicht ausschließlich die Fundstücke, sondern auch den Boden, in dem sie eingebettet sind. Sachen und Boden zusammen im Sinne des archäologischen Befundes sind also schützenswert.

1.7 Die paläontologische Bodendenkmalpflege

Die Erforschung der Tier- und Pflanzenwelt der Vorzeit und die damit verbundenen Untersuchungen zur Geschichte des Lebens sind Aufgaben der Paläontologie.

1.8 Das historische Grün

Das historische Grün veranschaulicht das zeittypische Verhältnis des Menschen zur Natur, ist Teil der Stadt bzw. ortsgeschichtlichen Entwicklung und dokumentiert die jeweiligen geschichtlichen und politischen Verhältnisse der Vergangenheit. Historische Grünflächen sind aber nicht nur als Kulturgüter und Elemente der historischen Kulturlandschaft, sondern auch unter ökologischen Aspekten von Bedeutung. Hiernach fallen dessen Schutz, Pflege und Entwicklung sowohl in das Aufgabengebiet des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege als auch des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

B Ansprechpartner

1.1 Die Untere Denkmalbehörde

Mit der Zuständigkeitsregelung in § 20 Abs. 1 DSchG NW ist der Gesetzgeber auch für den Denkmalschutz der in Nordrhein-Westfalen nach der Funktionalreform allgemein anzutreffenden dreistufigen Verwaltungs-gliederung gefolgt. Dementsprechend sind nach § 21 Abs. 1 DSchG NW grundsätzlich die Unteren Denkmalbehörden bei den Gemeinden für den Vollzug des Denkmalschutzes zuständig. Sie sind im Rahmen denkmalrechtlicher Verfahren Träger der Entscheidungen, bei denen das Rheinische Amt für Denkmalpflege als Gutachterbehörde mitzuwirken hat.

1.2 Der Denkmalschutzbeauftragte

Mit dem Beauftragten für die Denkmalpflege hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber an die Tradition der erfolgreich tätigen Vertrauensmänner nach dem preußischen Ausgrabungsgesetz angeknüpft.

Der ehrenamtliche Beauftragte für die Denkmalpflege wird gutachterlich tätig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vermittlung von Informationen, Hinweisen und Auskünften an die städtischen Gremien, die Untere Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband,
- Beobachtung der örtlichen Vorhaben, Planungen, Vorgänge und Pressebe-richterstattung sowie
- Pflege von Verbindungen zu Institutionen und Personen, die der Denkmalpflege Verständnis entgegenbringen oder ihr förderlich sein können.

C Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde

1.1 Eintragung in die Denkmalliste

Der erste Schritt in dem Bemühen um den Erhalt und die sinnvolle Nutzung eines Objektes ist dessen Unterschutzstellung. Erfüllt eine Sache die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für ein Denkmal, so ist sie als Denkmal in die Denkmalliste einzutragen bzw. unter vorläufigen Schutz zu stellen. Mit der Eintragung der Sache in die Denkmalliste wird festgestellt, dass die Sache ein Objekt ist, dessen Erhalt und sachgerechte Nutzung im öffentlichen Interesse liegt; sie wird hiermit zum Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes.

1.2 Die Führung der Denkmalliste

Das Verfahren zur Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste ist in der Denkmallisten-Verordnung (DV) geregelt. Danach gliedert sich die Denkmalliste in die Liste der Baudenkmäler (Liste A), die Liste der ortsfesten Baudenkmäler (Liste B), die Liste der beweglichen Denkmäler (Liste C) und die Liste der Denkmalbereiche.

Die Denkmalliste steht hinsichtlich der Eintragung von Baudenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern jedermann zur Einsicht bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Sankt Augustin offen.

1.3 Die Erhaltung von Denkmälern

§ 7 Abs. 1 DSchG NW verlangt vom Eigentümer eines Denkmals, dieses Instand zu halten, Instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln um vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist. Dies bedarf einer intensiven Beratung durch die Untere Denkmalbehörde.

1.4 Die Veränderbarkeit von Denkmälern

Mit der Unterschutzstellung wird nicht die endgültige Erhaltung oder Unveränderbarkeit des Denkmals fortgeschrieben. Alle Privatleute und Behörden, die sich in der Folgezeit mit diesem Objekt befassen, werden darauf hingewiesen, dass sie sich bei beabsichtigten Maßnahmen an und mit dem Denkmal - besonders mit diesem im öffentlichen Interesse - auseinandersetzen müssen. Dies bedarf einer intensiven Beratung.

1.5 Das denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren

Nach § 9 Abs. 1 DSchG NW bedarf der denkmalrechtlichen Erlaubnis, wer die dort genannten Handlungen vornehmen will.

Eines gesonderten Erlaubnisverfahrens bedarf es nicht, wenn der nach § 9 Abs. 1 erlaubnispflichtige Vorgang auch einer baurechtlichen Genehmigung bedarf. Das Zusammenwirken von Bauaufsichtsbehörde und Untere Denkmalbehörde ist in der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung NW geregelt.

1.6 Sonstige Aufgaben

Zeitaufwendige und intensive Bearbeitungsschritte sind in den Bereichen „Denkmalförderung“ zu leisten, da hier das gesamte Spektrum von Antragstellung, Bauphase bis Abrechnung abgedeckt werden muss.

Aufgaben im Bereich des Bodendenkmalschutzes werden grundsätzlich vom Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege wahrgenommen; erfolgen aber jeweils unter Beteiligung und Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde.

Die Untere Denkmalbehörde hat darüber hinaus die Aufgabe, aktiv an Planungsprozessen mitzuwirken. Dazu gehört, denkmalpflegerische Belange in geeigneter Darstellungsform zu vermitteln und so dem Planungsprojekt positive Impulse zu geben.

D Zukunfts Chancen

1.1 Der Denkmalschutz und die Bauleitplanung

Eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung soll gemäß Baugesetzbuch durch Bauleitpläne gewährleistet werden. Diese städtebauliche Aufgabe der Bauleitplanung gibt modernen Entwicklungen durchaus Raum, sie knüpft vor allem aber an Vorhandenes an. Durch die Bauleitplanung wird damit das Zusammenwachsen des ursprünglich konservierenden Denkmalschutzes mit einer organischen Stadtentwicklung ermöglicht.

In diesem Zusammenhang sind u.a. die Möglichkeiten einer touristischen Verwertungschance sowie die Entwicklungsverläufe mit dem Ziel der wirtschaftlichen Stärkung, Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen der Stadt zu untersuchen und zu konkretisieren. Dies erfordert

- Verständigung über Ziele und Inhalte,

- funktionierende Kommunikation,
- Einbeziehung von Politik und Wirtschaft sowie
- konsequente Öffentlichkeitsarbeit.

Die für die Entwicklung der Stadt und der einzelnen Stadtteile bedeutsamen historischen Zeugnisse sollten – unter Bewahrung der bereits prägenden ortsbezogenen Identität – erhalten bleiben, nicht beseitigt oder im Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Das heißt nicht, dass in betreffenden Bereichen keine Veränderungen mehr vorgenommen werden dürfen, sondern vielmehr, dass vor Änderungen an Gebäuden oder Straßen und Freiräumen die Belange des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege und der Stadtgestaltung geprüft bzw. abgewogen werden müssen.

In diesem Zusammenhang können darüber hinaus Gebäude mit ortsbildprägenden Charakter (**keine** Denkmäler) als erhaltenswerte Bausubstanz eingestuft werden. Sofern sich die erhaltenswerte Bausubstanz nicht aus kommunalen Satzungen ergibt, ist in jedem Einzelfall festzustellen, wie die Bausubstanz einzuordnen ist. Dabei sollte die Untere Denkmalbehörde beteiligt werden.

1.2 Der Denkmalschutz als Wirtschaftsförderungs- und Standortfaktor

Denkmalschutz schafft Arbeitsplätze in mittelständischen Unternehmen, insbesondere in Handwerksbetrieben. Aber auch darüber hinaus gibt es Beispiele, in denen die Erhaltung historischer Bausubstanz zur Ausbildung und Beschäftigung Arbeitsloser genutzt werden kann.

Festzustellen ist, dass der Denkmalschutz als sogenannter „weicher“ Standortfaktor eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt. Es versteht sich von selbst, dass sich ein Unternehmer bei der Wahl des Unternehmenssitzes vorrangig von rein wirtschaftlichen Faktoren, den sogenannten „harten“ Standortfaktoren, leiten lässt. Sind diese jedoch an mehreren Orten gleich, so sind die weichen Faktoren ausschlaggebend; denn die Attraktivität einer Stadt trägt nicht nur zum Image einer Firma bei, sondern erleichtert es, qualifizierte Mitarbeiter für das Unternehmen zu gewinnen und an dieses zu binden.

E Die Denkmalförderung

1.1 Die Projektförderung (Landesförderung)

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz einer Sache erforderlich sind. Die denkmalpflegerischen Zuwendungen des Landes werden in der Regel im Wege der Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Antragstellung und -abwicklung erfolgt jeweils im Benehmen mit der Unteren Denkmalbehörde.

1.2 Die Pauschalzuweisung

In Ergänzung der projektbezogenen Einzelzuschüsse werden seit 1985 auch Denkmalförderungsmittel des Landes an die Gemeinden zur Förderung kleine-

rer privater Denkmalpflegemaßnahmen gewährt. Voraussetzung für die Gewährung der Pauschalzuweisung ist, dass die Kommune eigene Fördermittel in gleicher Höhe im Haushalt ausgewiesen hat. Die Antragstellung und Abwicklung erfolgt im Benehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland durch die Untere Denkmalbehörde.

1.3 Die Förderung von Sondermaßnahmen

Seit Jahren stellt die Stadt Sankt Augustin Mittel für Restaurierungsmaßnahmen für Objekte im eigenen Besitz sowie für Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

1.4 Die Denkmalförderung im Rahmen der Stadterneuerung

Baudenkmäler und stadtbildprägende Gebäude können nach den Richtlinien der Stadterneuerung mit Stadterneuerungsmitteln gesichert und erhalten werden. Vorrangig werden diese Objekte in den gebietsbezogenen Förderungsschwerpunkten landesweit finanziert. Dabei stehen soziale, kulturelle oder vergleichbare kommunale Nutzungen im Vordergrund.

1.5 Die Denkmalförderung im Rahmen der Dorferneuerung

Nach den diesbezüglichen Richtlinien kann die Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung landwirtschaftlicher oder ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich baulicher Gestaltungselemente an Einzelobjekten mit Zuwendungen gefördert werden.

1.6 Die Denkmalförderung durch Stiftungen

Auf Antrag von Vereinen können Stiftungen Denkmäler erwerben, Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Sicherung unterstützen und die denkmalgerechte Nutzung fördern.

1.7 Die erhöhte Absetzung bei der Einkommensteuer

Nach Einkommensteuergesetz können Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand bei Denkmälern erhöht abgeschrieben werden. Dies setzt - zur Vorlage beim Finanzamt - eine Bescheinigung der Unteren Denkmalbehörde voraus.

F Statistik (Stand der Unterschützstellung)

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Sankt Augustin verwaltet und betreut zur Zeit insgesamt 125 Denkmäler (Stand 31.12.2001).

	<u>Privat kirchlich</u>		<u>kommunal</u>	<u>Bund</u>	<u>gesamt</u>
Baudenkmäler	84	14	16	3	117
Bodendenkm.	1	1		1	3
Bewegl. Denkm.		4	1		5
					125
Denkmalbereiche					0

G Schlussbemerkungen/Perspektiven

Aus vorgenannten Ausführungen ist erkennbar, dass die Untere Denkmalbehörde einen umfangreichen Arbeitsbereich betreut, der aufgrund täglicher neuer Aufgabenstellungen nicht abschließend dargestellt worden ist bzw. dargestellt werden kann.

Die Nutzung des Internets in Behörden gibt dem Bürger die Möglichkeit, deren Dienstleistungen schnell und ohne großen Aufwand in Anspruch zu nehmen. Die vorliegenden Informationen stellen einen ersten Schritt in diesem Sinne dar. In naher Zukunft ist daran gedacht, z.B. die Denkmalliste ins Internet zu stellen oder einzelne Denkmäler vorzustellen.

Anmerkung

Grundlage für die Ausführungen ist das Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) sowie Kommentierungen zum Denkmalschutz bzw. zur Denkmalpflege des Ministers für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NW